



HVBG

HVBG-Info 13/1999 vom 16.04.1999, S. 1233 - 1241, DOK 754.1/017-OLG

Beschränkung der Haftung des Unternehmers - Urteil des OLG Dresden vom 14.10.1998 - 6 U 1485/98

Beschränkung der Haftung des Unternehmers (§ 104 SGB VII);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 14.10.1998
- 6 U 1485/98 -

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 14.10.1998 - 6 U 1485/98 -
folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Betreibt eine Stadt in unselbständiger Form eine Skipiste und ist sie zugleich Sachkostenträgerin einer Schule, ist sie einheitlicher Unternehmer i.S.d. § 104 SGB VII.
2. Die Haftungsprivilegierung gem. § 104 SGB VII wird nur bei einem Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII oder Vorsatz durchbrochen; für eine Durchbrechung bei "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" gem. § 636 RVO ist im übrigen kein Raum.
3. Die Haftung einer Stadt als Skipistenbetreiberin für im Sportunterricht einer Schule, deren Sachkostenträger die Stadt ist, erlittene Personenschäden eines Schülers ist nach § 104 SGB VII ausgeschlossen, sofern nicht eine Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII vorliegt oder die Stadt wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles haftet.
4. Der Betreiber einer Wintersportpiste haftet für die Pistensicherheit; er hat eine in unmittelbarer Nähe zur präparierten Piste aufgestellte, den Pistenbenutzer gefährdende Schneekanone zu sichern.

Tenor:

... für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Dresden vom 21.04.1998, Az.: 5 O 5036/97, unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung und der Anschlußberufung des Klägers abgeändert:
Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den weiteren und zukünftigen materiellen Schaden aus dem Unfall vom 22.01.1997 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Träger der öffentlichen Fürsorge übergegangen sind und es sich nicht um einen Personenschaden i.S.d. § 104 Abs. 1 SGB VII handelt.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 84 % und die Beklagte zu 16 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 14.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in

gleicher Höhe leistet. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.200,00 DM abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beide Parteien dürfen die Sicherheitsleistung durch schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürgen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Kreditinstitutes erbringen.

4. Das Urteil beschwert den Kläger mit mehr und die Beklagte mit weniger als 60.000,00 DM.
5. Die Revision der Beklagten wird nicht zugelassen.

Beschluß:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis 310.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Skiunfall.

Der 1979 geborene Kläger besuchte im Januar 1997 die 11. Klasse des B.gymnasiums "... A.; Trägerin dieser Schule ist die Beklagte. Im Rahmen des Sportunterrichts im Fach "alpiner Skilauf", der auf einer von der Beklagten betriebenen Skipiste stattfand, verlor der Kläger am 22.01.1997 - während einer individuellen Leistungskontrolle durch den Lehrer - beim Versuch des Anhaltens im Zielbereich die Kontrolle über die Skier und prallte rückwärts rutschend gegen den Mast eines am Pistenrand befindlichen Beschneiungssystems ("Schneekanone"). Dabei traf er auf einen metallenen, im unteren Bereich des Mastes angebrachten Ring. Der Mast war weder gepolstert, noch durch andere Maßnahmen gesichert. Er befand sich in unmittelbarer Nähe zu ebenfalls am Pistenrand stehenden Bäumen. Sein exakter Standort ergibt sich aus den bei der Akte befindlichen Lichtbildern (Bl. 40-44; 159-164 dA). Die Skipiste war bis etwa 1 m vor dem Waldrand präpariert.

Bei dem Aufprall auf den Metallring zog sich der Kläger eine C7-Luxationsfraktur mit doppelter Wirbelbogenfraktur zu, die zu einem motorisch kompletten Querschnittssyndrom unterhalb des Brustbereiches führte. Hinsichtlich des weiteren Verletzungsbildes wird auf die gutachterliche Stellungnahme des Universitätsklinikums "... der Technischen Universität D. vom 20.08.1997 (Bl. 15-20 dA) und den Abschlußbericht der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik M. vom 14.08.1997 (Bl. 22-25 dA) bezug genommen.

Der Sächsische Gemeindeunfallversicherungsverband stellte das Vorliegen eines Schulunfalles i.S.d. Unfallversicherungsrechts durch bestandskräftigen Bescheid fest.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug vorgetragen:

Die Schneekanone habe in den Pistenbereich hineingeragt und insbesondere nicht in einer Reihe mit den am Pistenrand befindlichen Bäumen gestanden. Wegen der unterlassenen Polsterung des Mastes - vor allem des Metallringes - habe die Beklagte die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt. In der Funktion des für die Skipiste verkehrssicherungspflichtigen Betreibers sei die Beklagte, anders als in ihrer Funktion als Schulträger, nicht durch unfallversicherungsrechtliche Bestimmungen (§§ 104 ff. SGB VII) privilegiert. Ein

Haftungsausschluß komme deshalb nicht in Betracht.

Der Kläger hat beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn zu zahlen
 - a) ein angemessenes Schmerzensgeldkapital in Höhe von 200.000,00 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 26.05.1997;
 - b) eine lebenslange Schmerzensgeldrente in Höhe von 300,00 DM monatlich ab dem 22.01.1997;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm zu ersetzen,
 - a) den weiteren und zukünftigen materiellen Schaden aus dem Unfall vom 22.01.1997, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Träger der öffentlichen Fürsorge übergegangen sind,
 - b) den derzeit nicht absehbaren immateriellen Schaden aus dem Unfall.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat im ersten Rechtszug vorgetragen:

Die Masten der Beschneiungsanlage hätten in einer Linie mit den Bäumen am Pistenrand gestanden. Da das wegen des Baumbestandes ohnehin gegebene und von diesen hinzunehmende Risiko für die Skifahrer wegen der Eingliederung der Masten nicht erhöht worden sei, habe auch kein Anlaß bestanden, diese zusätzlich zu sichern. Jedenfalls müsse sich der Kläger wegen eines letztlich unfallursächlichen Fahrfehlers einen Mitverursachungsbeitrag zurechnen lassen. Im übrigen scheidet ihre Haftung gem. § 104 SGB VII aus.

Mit Urteil vom 21.04.1998 hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldkapitals in Höhe von 200.000,00 DM und einer lebenslangen Schmerzensgeldrente von 300,00 DM monatlich verurteilt und im übrigen die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger zukünftige materielle und immaterielle Schäden aus dem Unfallereignis vom 22.01.1997 zu ersetzen.

Es hat ausgeführt, die Beklagte sei dem Kläger gem. §§ 823 Abs. 1, 847, 31, 89 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Sie habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, weil die Schneekanone nicht gepolstert worden sei. Dabei komme es auf die - von der Beklagten behauptete - Eingliederung des Mastes in die Baumreihe nicht an, weil Skifahrer auch vor der von den Bäumen ausgehenden Gefahr hätten geschützt werden müssen. Die Haftung der Beklagten für den Personenschaden sei nicht nach § 104 SGB VII ausgeschlossen. Denn sie werde nicht in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Schule und somit nicht als Unternehmerin im Sinne dieser Norm, sondern als Verkehrssicherungspflichtige für die - jedermann zugängliche - Skipiste in Anspruch genommen. Das rechtfertige es, auch nach der neuen Rechtslage (Streichung der "Teilnahme am allgemeinen Verkehr") eine Privilegierung der Beklagten zu verneinen, wenn ein Unfall zwar während des Schulunterrichts eingetreten, seine Ursache aber - wie hier - durch eine außerhalb dieses besonderen Gefahrenkreises stehende Stelle der Gemeinde begründet worden sei. Der danach bestehende Schadensgeldanspruch sei in der geltend gemachten Höhe angemessen. Auch der Feststellungsantrag sei begründet, weil der Grad der Verletzungen des Klägers eine abschließende Beurteilung der Spätfolgen des Unfalls nicht zulasse. Wegen der weiteren Begründung wird auf das

landgerichtliche Urteil (Bl. 112-125 dA) verwiesen.
Gegen das beiden Parteien am 23.04.1998 zugestellte Urteil hat die
Beklagte am 25.05.1998 (Montag) Berufung eingelegt und diese mit
am 22.06.1998 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz
begründet. Der Kläger legte mit Schriftsatz vom 21.08.1998, am
gleichen Tage beim Oberlandesgericht eingegangen, Anschlußberufung
ein; die Anschließung wurde zugleich begründet.

Die Beklagte wiederholt im wesentlichen ihren erstinstanzlichen
Vortrag. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, es fehle - mangels
eines sicherungsbedürftigen Hindernisses - an einer
Pflichtverletzung. Im übrigen sei ein etwaiger Anspruch des
Klägers nach § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen. Der Kläger habe
einen Arbeitsunfall gem. § 8 Abs. 1 SGB VII erlitten, sie - die
Beklagte - sei Unternehmerin im Sinne des
Unfallversicherungsrechts und habe den Versicherungsfall weder
vorsätzlich noch auf einem nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1-4 SGB VII
versicherten Weg herbeigeführt. Damit sei auch ihre etwaige
Haftung als Betreiberin der Skipiste ausgeschlossen. Denn eine
Unterscheidung danach, aus welcher Sphäre eines einheitlichen
Unternehmens das Risiko stamme, sei nach der zum 01.01.1997 in
Kraft getretenen Fassung des § 104 SGB VII nicht mehr möglich.

Die Beklagte beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen

sowie im Wege der Anschlußberufung,
die vom Landgericht zuerkannte Schmerzensgeldrente angemessen
zu erhöhen, mindestens auf 500,00 DM monatlich,
hilfsweise, das zuerkannte Schmerzensgeldkapital angemessen zu
erhöhen um mindestens 50.000,00 DM nebst Zinsen.

Er vertieft seinen Vortrag erster Instanz und verteidigt das
landgerichtliche Urteil, insbesondere hinsichtlich des
Ausschlusses der Haftungsprivilegierung gem. §§ 104 ff. SGB VII.
Bei dem Skiunfall habe es sich nicht um einen Arbeitsunfall
gehandelt; das Haftungsprivileg komme der Beklagten in ihrer
(zweiten) Funktion als Betreiberin der Skipiste nicht zugute.

Zur Begründung der Anschlußberufung trägt der Kläger weitere
Einzelheiten zu seiner Pflegebedürftigkeit sowie zur verminderten
Lebensqualität vor. Er ist der Auffassung, das Landgericht habe
die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes nicht hinreichend
berücksichtigt. Die zuerkannte Summe liege - bei kapitalisierter
Rente - unter 300.000,00 DM; das sei nicht angemessen.

Die Beklagte beantragt insoweit,
die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Sie hält das vom Landgericht zugesprochene Schmerzensgeld - ihre
Haftung unterstellt - für angemessen.
Wegen des weiteren Vortrags der Parteien in der Berufungsinstanz
wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 22.06.1998
(Bl. 144-147 dA) und 11.08.1998 (Bl. 191-193 dA) sowie auf die
Schriftsätze des Klägers vom 14.07.1998 (Bl. 151-158; 166-174 dA)
und 21.08.1998 (Bl. 198-205 dA) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A) Berufung

- I. Die Berufung ist zulässig.
- II. Das Rechtsmittel hat in der Sache überwiegend Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht. Allerdings ist die Haftung der Beklagten für den Personenschaden des Klägers gem. § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen; davon ist auch der Schmerzensgeldanspruch gem. § 847 BGB umfaßt.

1. Die Beklagte haftet dem Kläger wegen mangelhafter Sicherung der von ihr betriebenen Skipiste. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob sich die Haftung aus ihrem Organisationsverschulden oder aus ihrer Verantwortlichkeit für das pflichtwidrige Unterlassen weiterer Sicherungsmaßnahmen durch den Leiter der Sportstättenverwaltung (§§ 823 Abs. 1, 31, 89 BGB) ergibt.
 - a) Der Betreiber von Wintersportpisten haftet grundsätzlich für die Pistensicherheit; ihm obliegt die sogenannte "Pistensicherungspflicht". Diese Pflicht darf allerdings nicht überspannt werden. Von ihr sind diejenigen Gefahren nicht umfaßt, die dem Skisport typischerweise zu eigen sind, die also der Wintersportler bewußt in Kauf nimmt. Die Verantwortung des Verkehrssicherungspflichtigen erstreckt sich danach in erster Linie auf verdeckte und atypische Gefahren. Dabei ist als atypische Gefahr eine solche anzusehen, mit der im Hinblick auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Piste auch ein verantwortungsbewußter Skiläufer nicht rechnen muß, die also nicht "pistenkonform" ist. In diesem Sinne gefährliche Hindernisse müssen - etwa durch Strohballen oder Fangnetze - gesichert werden. Wann eine derartige Gefahrenquelle vorliegt, entzieht sich einer generalisierten Betrachtungsweise. Es kommt vielmehr stets auf die objektiven Gegebenheiten des Einzelfalls und dabei insbesondere auf die Größe der Gefahr, auf den Grad ihrer Erkennbarkeit und auf die für ihre Vermeidung oder Überwindung bestehenden Möglichkeiten an (BGH NJW 1973, 1379, 1380; VersR 1985, 64 = NJW 1985, 620; OLG Frankfurt, VersR 1992, 1240 = NJW-RR 1991, 1435; OLG München, VersR 1993, 449; weitere Nachweise bei Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 2. Auflage, RdNr. 705 ff.). Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Beklagte die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht in Form der "Pistensicherungspflicht" verletzt. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Schneekanone - wie die Beklagte behauptet - in einer Reihe mit den am Pistenrand befindlichen Bäumen stand. Allerdings spricht bereits viel dafür, auch hinsichtlich der von den Bäumen ausgehenden Gefahr für Skifahrer besondere Sicherungsmaßnahmen zu verlangen, zumal die Skipiste bis in die unmittelbare Nähe der Bäume (1 m) präpariert war. Denn es ist - auch unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Skifahrers - offenkundig, daß sich bei einer solchen Nähe von präparierter, also zum Befahren freigegebener, Skipiste und ungesicherten Bäumen am Pistenrand eine überdurchschnittliche Gefährdung der Benutzer ergibt. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich - wie hier - um

eine Piste handelt, die erkennbar nicht nur fortgeschrittenen Fahrern vorbehalten sein soll. Dieser Gefahr hätte die Beklagte im übrigen nicht nur durch eine Polsterung der Bäume oder durch das Aufstellen von Fangzäunen, sondern auch durch eine in der Breite weniger weitgehende Präparierung der Piste entgegenwirken können. Darauf kommt es aber letztlich nicht entscheidend an, weil sich jedenfalls der an der Schneekanone angebrachte Ring als für den Skifahrer atypische Gefahr darstellte. Die durch den Metallring verursachte zusätzliche Gefährdung des Skifahrers ist mit der von den am Pistenrand stehenden Bäumen verursachten Gefahr nach der Überzeugung des Senats nicht vergleichbar. Das ergibt sich daraus, daß der Ring als horizontales Hindernis in Richtung der Piste weist und im Falle des Aufpralls nicht - wie die Äste der umstehenden Bäume - nachgibt.

Dazu kommt, daß sich der Metallring in einer solchen Höhe befindet, daß ein gestürzter und über den Pistenrand hinausrutschender Skifahrer Gefahr läuft, im - besonders empfindlichen - Kopf- oder Brustbereich getroffen zu werden.

Mit einer solchen zusätzlichen Gefahr in unmittelbarer Nähe zur präparierten Piste mußte ein durchschnittlich aufmerksamer Skifahrer nicht rechnen.

Diese für den Verkehrssicherungspflichtigen vorhersehbare Gefahr hätte die Beklagte durch eine Polsterung des Ringes, ggf. auch durch das Aufstellen eines Strohballens ohne weiteres beseitigen können und müssen. Durch das Unterlassen jeglicher Sicherungsmaßnahmen hat die Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen und damit fahrlässig gehandelt (§ 276 BGB).

- b) Für den durch ihr pflichtwidriges Unterlassen entstandenen Schaden haftet die Beklagte allein; ein Mitverschulden des Klägers (§ 254 BGB) liegt nicht vor. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Beklagte den Einwand des Mitverschuldens in der Berufungsinstanz wirksam geltend gemacht hat. Denn ein berücksichtigungsfähiges Verschulden des Klägers gegen sich selbst liegt nicht vor. Das gilt angesichts des Umstandes, daß sich der Kläger zum Zeitpunkt des Sturzes einer individuellen Leistungskontrolle durch seinen Lehrer unterzog, auch für den Fall, daß - wie die Beklagte erstinstanzlich behauptet hat - der Kläger einen Fahrfehler begangen haben sollte. Denn gewisse Unsicherheiten der Fahrer sind nicht nur dem Skisport immanent; es gehört auch zum Wesen des Schulunterrichts, nicht nur gesicherte Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, sondern bislang nicht Beherrschtes zu erlernen - dabei werden typischerweise Fehler gemacht. Im übrigen hat die Beklagte für ihre unsubstantiierte Behauptung auch keinen Beweis angeboten.

2. Der Schmerzensgeldanspruch des Klägers ist durch § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen; dieser Ausschluß erfaßt auch den Feststellungsantrag betreffend zukünftige immaterielle Schäden (vgl. Ricke in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, § 104 SGB VII, Rdnr. 5). Die Haftungsbeschränkung der Beklagten ergibt sich aus ihrer Stellung als "Unternehmer" i.S.d. Unfallversicherungsrechts. Somit ist § 104 Abs. 1 SGB VII unmittelbar anzuwenden, nicht entsprechend über § 106 Abs. 1 SGB VII, der die Haftungsbeschränkung anderer Personen betrifft (vgl. Ricke, a.a.O., § 106 SGB VII, Rdnr. 3) und deshalb den Unternehmer

selbst nicht nennt (a.A. Geigel-Kolb, Der Haftpflichtprozeß, 22. Auflage, 31. Kapitel, Rdnr. 113). Im Unterschied zu § 637 Abs. 4 RVO, der für Ansprüche gegen den Unternehmer auf § 636 RVO verwies, stellt sich § 106 Abs. 1 SGB VII hinsichtlich des Unternehmers selbst folglich nicht als Verweisungsnorm dar.

- a) Die Beklagte ist "Unternehmer" i.S.d. § 104 Abs. 1 SGB VII. Aus § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII könnte zwar entnommen werden, daß "Unternehmen" lediglich die Schule ist. Dem steht aber § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII entgegen. Danach ist bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII Unternehmer der Sachkostenträger der Schule. Das ist hier gem. §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen bei allgemeinbildenden Schulen die Gemeinde, für das vom Kläger besuchte Gymnasium folglich die Beklagte. Zugleich ist die Beklagte - über ihre Sportstättenverwaltung - Betreiberin der Skipiste. Damit liegen "Beschäftigungsbetrieb" (Schule) und "Unfallbetrieb" (Sportstätte) in einer Hand; die Beklagte ist einheitliche Unternehmerin i.S.d. § 104 SGB VII (vgl. BGHZ 63, 313, 314; 64, 201, 202; BGH NJW 1983, 2021, 2022). Insoweit hat sich durch Aufhebung der §§ 636 ff. RVO und das Inkrafttreten der §§ 104 ff. SGB VII keine Änderung ergeben.
- b) Bei dem Unfall vom 22.01.1997 handelt es sich um einen Versicherungsfall i.S.v. § 104 SGB VII. Der Kläger stand zur Beklagten in einer "sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung". Als Schüler einer allgemeinbildenden Schule war er gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Der Sportunterricht war - das ist zwischen den Parteien unstreitig - "Unterricht nach Lehrplan". Für die nach ihrem Gesamtbild zu bewertende Tätigkeit bestand wegen des inneren Zusammenhangs mit dem Schulbesuch Versicherungsschutz (vgl. Otto, NZV 1996, 473, 475; Hauck-Keller, Sozialgesetzbuch, § 8 SGB VII, Rdnrn. 73, 172). Der Unfall ereignete sich infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2 SGB VII begründenden Tätigkeit und war als "Arbeitsunfall" somit Versicherungsfall i.S.d. Unfallversicherungsrechts (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 SGB VII). Der Versicherungsfall ist unanfechtbar festgestellt (Bl. 118 dA); daran ist der Senat gem. § 108 Abs. 1 SGB VII gebunden. Die Bestandskraft besteht auch gegenüber der Beklagten als Unternehmerin (vgl. HGZ 129, 195).
- c) Allerdings steht die Haftungsbefreiung der Beklagten damit noch nicht fest. Denn aus der Einbeziehung von Tätigkeiten in den Versicherungsschutz kann allein noch keine Freistellung von zivilrechtlichen Haftungsansprüchen hergeleitet werden (vgl. Marschner, BB 1996, 2090, 2091). Die Beklagte wäre dem Kläger vielmehr zum Ersatz des Personenschadens verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1-4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt hätte. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die "Haftungsfälle" als Ausnahmeregelung eng auszulegen sind (so Geigel-Kolb, a.a.O., 31. Kapitel, Rdnr. 85).
- aa) Die Beklagte hat den Versicherungsfall ersichtlich nicht vorsätzlich (durch Unterlassen) herbeigeführt.
- bb) Der Versicherungsfall wurde auch nicht auf einem nach

§ 8 Abs. 2 Nrn. 1-4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt. Die genannten Ausnahmen betreffen sämtliche Wege der Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit (mit Umwegen). Ort der Tätigkeit war im vorliegenden Fall aber der Ort des Schulunterrichts, also die Skipiste, nicht der Weg dorthin oder von dort nach Hause, ggf. auch von dort zurück zur Schule. Der Kläger befand sich demnach - auch bei weiter Auslegung - nicht auf dem "Schulweg" (vgl. Rolfs, VersR 1996, 1194, 1197 m.w.N.).

cc) Nichts anderes ergibt sich aus der gebotenen "gedanklichen Umformung" des § 104 SGB VII auf den Schulbetrieb (vgl. BGHZ 67, 279, 282). Daraus mag sich zwar - auch nach neuer Rechtslage - ergeben, daß ein und derselbe Unfall im Verhältnis zum "Beschäftigungsbetrieb" ein innerbetrieblicher Vorgang ist, im Verhältnis zum "Unfallbetrieb" dagegen ein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1-4 SGB VII, etwa auf einem Weg zwischen Schulgebäude und der Sportstätte. Das hilft hier aber bereits deshalb nicht weiter, weil sich der Kläger im Verhältnis zur Sportstätte als "Unfallbetrieb" wegen des unmittelbar dort stattfindenden Unterrichts nicht auf einem versicherten Weg befand. Eine dahingehende Wertung ließe sich, da der Schulunterricht als "Ort der Tätigkeit" räumlich mit der Unfallstelle zusammentraf, bereits mit dem Wortlaut der § 8 Abs. 2 Nrn. 1-4 nicht vereinbaren.

dd) Unter Berücksichtigung der durch §§ 104 ff. SGB VII im Vergleich zum bisherigen Recht erweiterten Haftungsbeschränkung im System der Schülerunfallversicherung sieht der Senat letztlich auch keinen Anlaß, von diesem Ergebnis abzuweichen. Dabei verkennt der Senat nicht, daß die verletzte Verkehrssicherungspflicht - worauf der Kläger zutreffend hinweist - ohne inneren Bezug zu den Pflichten stand, die aus dem "Unternehmen Schule" herrühren. Nach bisherigem Recht (§§ 636, 637 RVO) war in Fällen vergleichbarer Konstellation zu entscheiden, ob ein Schulunfall unter "gedanklicher Umformung" der einschlägigen Bestimmungen als "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" anzusehen war oder ob es sich um einen innerbetrieblichen Vorgang handelte. Dabei war zu unterscheiden, ob die verunglückte Person den Unfall als normaler Verkehrsteilnehmer oder gerade als Betriebsangehöriger erlitten hatte. Maßgeblich war, ob der Verletzte den Unfall in einem Gefahrenkreis erlitt, für den seine Zugehörigkeit zum Organisationsbetrieb des Dienstherrn im Vordergrund stand, oder ob der Unfall damit nur einen losen äußeren Zusammenhang hatte. Dabei war der Begriff der Teilnahme am allgemeinen Verkehr relativ zu verstehen. Es kam darauf an, ob sich in dem Unfall das betriebsbezogene Verhältnis niederschlug oder der Gefahrenkreis des allgemeinen Verkehrs verwirklichte. Dabei kam es entscheidend auf die Beziehung zu dem in Anspruch genommenen Schädiger an. Handelte es sich bei dem (einheitlichen) Unternehmer um eine Gebietskörperschaft mit verschiedenen Verwaltungen und war für den Unfall - jedenfalls auch - eine Stelle verantwortlich, die außerhalb des besonderen Gefahrenkreises stand, in die Verunglückte kraft seiner Betriebszugehörigkeit hineingestellt war, so konnte die Relativität des Begriffs der Teilnahme am allgemeinen Verkehr dazu führen, daß ein und derselbe Unfall im Verhältnis zum "Beschäftigungsbetrieb" sich als innerbetrieblicher Vorgang darstellte, im Verhältnis zum

"Unfallbetrieb" aber bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eintrat (BGHZ 64, 201, 203; BGH NJW 1983, 2021 = VersR 1983, 636; NJW 1988, 493; VersR 1992, 854; NJW 1992, 2031; OLG Köln, NJW-RR 1990, 864; LG Freiburg, NJW-RR 1996, 476).

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob im vorliegenden Fall - bei Anwendung der §§ 636, 637 RVO - überhaupt eine Teilnahme des Klägers am allgemeinen Verkehr anzunehmen gewesen wäre, zumal sich der Unfall im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulunterricht (während einer individuellen Leistungskontrolle) ereignete. Das kann aber letztlich dahingestellt bleiben, weil die den o.g. Entscheidungen zugrunde liegende Begrenzung der Haftungsprivilegierung durch die Präzisierung der bisherigen "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" in § 104 SGB VII entfallen ist.

Dabei hat der Senat berücksichtigt, daß es ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien zum Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz anlässlich der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch nicht zu einer grundlegenden inhaltlichen Reform kommen sollte (Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/2204, Seite 73). Dort heißt es zu § 104 Abs. 1 SGB VII: "Satz 1 beschränkt die Haftung des Unternehmers für Personenschäden nach anderen gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Versicherten, seinen Angehörigen und Hinterbliebenen entsprechend dem geltenden Recht (§ 636 Abs. 1 Satz 1 RVO) auf vorsätzliches Handeln des Unternehmers und auf Wegeunfälle. Wegen der Formulierung "Versicherte, die für ihre Unternehmen tätig sind," ist eine besondere Regelung für Leiharbeitnehmer (§ 636 Abs. 2 RVO) entbehrlich. Die Ausnahme umfaßt nicht mehr Betriebswege, die nach geltendem Recht als Teilnahme am öffentlichen Verkehr behandelt werden." (a.a.O., S. 100).

Die Gesetzesänderung hat durch die Präzisierung des Wegeunfalls zu einer im Vergleich zum bisherigen Recht weiterreichenden Haftungsfreistellung des Unternehmers geführt (vgl. Otto, NZV 1996, 473, 478; Marschner, BB 1996, 2090, 2091; Rolfs, VersR 1996, 1194, 1197; ders., NJW 1996, 3177, 3179, 3182; Stern-Krieger/Arnau, VersR 1997, 408, 410; Waltermann, NJW 1997, 3401, 3402). Eine Abweichung von der bisherigen Rechtslage ergibt sich nach Auffassung des Senats vor allem dann, wenn der Schulunterricht oder eine schulische Veranstaltung - wie hier - räumlich so weit in den Gefahrenkreis des "Unfallbetriebes" hineinreicht, daß letztlich nicht von einem Wegeunfall gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII ausgegangen werden kann. Im übrigen ist die Rechtslage - worauf auch in der Literatur hingewiesen wird - hinsichtlich der Schülerunfallversicherung weitgehend unverändert geblieben. Das verdeutlicht u.a. ein Vergleich mit dem Urteil des BGH vom 10.03.1983 (NJW 1983, 2021); in der dortigen Fallkonstellation hätte - bei Anwendung heutigen Rechts - ein Versicherungsfall auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg vorgelegen, das Haftungsprivileg des Unternehmers wäre ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen, daß sich den Gesetzgebungsmaterialien insoweit kein eindeutiger Hinweis entnehmen läßt, geht der Senat davon aus, daß der Gesetzgeber sich der vorliegenden Problematik bewußt war. Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidend an, weil sich dem Gesetz kein objektiverer Hinweis darauf entnehmen läßt, daß der Gesetzgeber eine über

§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII hinausgehende Definition des
Wegeunfalls, im Ergebnis also eine weitere Anwendung des
Merkmals "Teilnahme am allgemeinen Verkehr", gewollt hätte.

3. Danach besteht eine Schadensersatzpflicht der Beklagten nur
für materielle Schäden, soweit es sich nicht um
Personenschäden i.S.v. § 104 Abs. 1 SGB VII handelt. Diese
Bestimmung begrenzt den Haftungsausschluß auf den
Personenschaden; der Sachschaden bleibt davon unberührt
(Geigel-Kolb, a.a.O., 31. Kapitel, Rdnrn. 16, 18 m.w.N.). Auch
unter Berücksichtigung der relativ weiten Auslegung des
Begriffs "Personenschaden" kommen hier ersatzfähige materielle
Schäden des Klägers in Betracht, ggf. auch ein
Verdienstausfallschaden (Hauck/Nehls, § 104 SGB VII,
Rdnr. 15). Das gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche
Feststellungsinteresse des Klägers liegt vor; eine Klage auf
Leistung ist ihm derzeit weder möglich noch zumutbar.

B) Anschlußberufung

- I. Die Anschlußberufung ist zulässig, §§ 521 Abs. 1, 522a ZPO.
Die Zulässigkeit der Klageerweiterung in der Berufungsinstanz
begegnet ebenfalls keinen Einwänden, §§ 523, 264 ZPO
(vgl. Zöllner-Gummer, ZPO, 20. Auflage, § 537, Rdnr. 5 m.w.N.).
- II. In der Sache hat die Anschlußberufung aus den unter A)
genannten Gründen keinen Erfolg.

C) Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO;
die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 546,
708 Nr. 10, 711 ZPO.